

# Schutzkonzept



# Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	3
1.1. Anwendungsbereiche des Schutzkonzepts .....	3
1.2. Rechtlicher Rahmen .....	4
2. Formen der Gewalt .....	5
2.1. Körperliche Gewalt .....	5
2.2. Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch.....	5
2.3. Psychische Gewalt .....	5
2.4. Vernachlässigung.....	5
2.5. „Schädliche Praktiken“ .....	6
2.6. Kinderhandel.....	6
2.7. Strukturelle Gewalt .....	6
3. Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.....	7
3.1. Risikoanalyse .....	7
3.1.1. Strukturelle Risikoanalyse .....	7
3.1.2. Risikoanalyse bei JAM .....	8
3.1.3. Kontinuierliche Risikoabschätzung für Angebote .....	8
3.2. Präventive Maßnahmen.....	8
3.2.1. Verhaltenskodex.....	9
3.2.2. Verhaltensrichtlinien .....	9
3.2.3. Personaleinstellung .....	10
3.2.3. Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildung.....	10
3.2.4. Schutzbeauftragte.....	11
3.2.5. Standards zur Öffentlichkeitsarbeit und Persönlichkeitsrechte .....	11
3.3. Fallmanagement.....	11
3.4. Dokumentation und Weiterentwicklung .....	14
4. Bekanntmachen und Kommunikation des Schutzkonzepts.....	14

## 1. Einleitung

Mobile Jugendarbeit begleitet und fördert Jugendliche auf ihrem Weg in die erwachsene Selbstständigkeit und Mündigkeit. Sie wirkt sozialen Ungerechtigkeiten entgegen und versteht sich als gesellschaftliches Korrektiv. Fachkräfte der Mobilien Jugendarbeit setzen Beziehungsangebote, die junge Menschen in ihrer sozialen Integration, ihren Bewältigungsmechanismen und ihren Selbstwirksamkeitserfahrungen stärken.

Mit diesem Schutzkonzept legt die Mobile Jugendarbeit verbindliche Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Mobilien Jugendarbeit fest. Dieses soll als Ergänzung zu bestehenden Leitbildern und Qualitätsstandards betrachtet werden.

Das boJA Rahmenschutzkonzept diene uns als wertvolle Grundlage für die Ausarbeitung dieses Konzeptes. Was den Aufbau und die allgemeinen, deskriptiven Abschnitte betrifft, haben wir uns stark am Rahmenschutzkonzept orientiert. Die Schutz-Standards, Risikoanalysen und einrichtungsspezifischen präventiven Maßnahmen wurden in einem gemeinsamen Prozess erarbeitet.

### 1.1. Anwendungsbereiche des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept wurde entwickelt, um sicherzustellen, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Settings der Mobilien Jugendarbeit bei JAM geachtet werden und sie vor jeglichen Formen von Gewalt geschützt sind.

Die vorliegenden Standards dienen zum einen der Sensibilisierung der Mitarbeiter\*innen, zum anderen bieten sie Orientierung im Hinblick auf gemeinsame Grundwerte und Verhaltensrichtlinien und sind Leitlinien, die aufzeigen sollen, wie die Mitarbeiter\*innen im Verdachtsfall vorgehen können.

Auch dienen die Standards dem Schutz der Mitarbeiter\*innen in der Mobilien Jugendarbeit. Im Falle eines Verdachts soll ein faires Verfahren zur Abklärung

gewährleistet werden. Bei Entkräftung des Verdachts werden Maßnahmen gesetzt, welche die Reputation der Person wiederherstellen (vgl. Kapitel Fallmanagement)

## 1.2. Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt, sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Kinder- und Jugendgewaltschutz.

Die UN-Kinderrechtskonvention bildet den übergeordneten Bezugsrahmen des Schutzkonzepts. Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil unserer Haltung.

Gewalt verletzt das Recht von Jugendlichen auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Jugendliche tritt in unterschiedlichen Formen und Situationen auf und steht meist mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Einerseits kann sie durch Erwachsene erfolgen, aber auch durch Jugendliche untereinander. Sie kann sich Online beziehungsweise in den Sozialen Medien manifestieren oder über das Internet angebahnt werden (zum Beispiel Grooming/Sexting). Sie schließt auch Gewalt von Jugendlichen an sich selbst (zum Beispiel Selbstverletzungen) mit ein. Vielfach sind Jugendliche multiplen Formen von Gewalt, teilweise gleichzeitig, ausgesetzt. Bestimmte Gruppen von jungen Menschen weisen zudem ein erhöhtes Risiko auf von Gewalt betroffen zu sein. Speziell unbegleitet geflüchtete Minderjährige, Mädchen\* oder Jugendliche mit Beeinträchtigungen erleben überdurchschnittlich oft Gewalterfahrungen. In diesem Schutzkonzept beziehen wir uns auf einen breiten Gewaltbegriff, der auch dem Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention und dem Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern von 2011 zugrunde liegt.

## **2. Formen der Gewalt**

### **2.1. Körperliche Gewalt**

Darunter versteht man die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

### **2.2. Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch**

Dazu gehört die Verleitung zu beziehungsweise der Zwang von Kindern und Jugendlichen zu sexuellen Handlungen. Diese Form von Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Sexualisierte Übergriffe können sich ebenso noch manifestieren: durch Verwendung von nicht altersadäquaten Worten und Begriffen, durch die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes oder Jugendlichen, durch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material oder Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen.

### **2.3. Psychische Gewalt**

Darunter fallen Formen der Misshandlung mittels psychischem oder emotionalem Druck, einschließlich Demütigung des Kindes oder Jugendlichen, Beschimpfen, in Furcht Versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt sowie hochstrittige Pflugschaftsverfahren, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyber-Bullying (mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, z.B. Soziale Medien) sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im bzw. übers Netz manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.

### **2.4. Vernachlässigung**

Darunter versteht man das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung jugendlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde; im Extremfall Aussetzung des Kindes oder Jugendlichen.

## **2.5. „Schädliche Praktiken“**

Diese werden manchmal als „traditionsbedingte“ Formen von Gewalt bezeichnet und umfassen etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, weibliche Genitalverstümmelung, Kinderehen/Zwangsverheiratung, Gewalttaten „im Namen der Ehre“.

## **2.6. Kinderhandel**

Dieser umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, durch Organentnahme. Auf den Einsatz bestimmter Mittel zur Ermöglichung der Ausbeutung (zum Beispiel Drohung, Täuschung, Machtmissbrauch) kommt es (im Gegensatz zu Erwachsenen) bei Kindern und Jugendlichen nicht an, auch eine etwaige „Einwilligung“ des/der Jugendlichen in die Ausbeutung ist irrelevant.<sup>1</sup>

## **2.7. Strukturelle Gewalt<sup>2</sup>**

Sie geht nicht von einem handelnden Subjekt aus, sondern ist in das Gesellschaftssystem eingebaut. So äußert sie sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich ungleichen Lebenschancen von Frauen und Männern, jungen und alten Menschen, Menschen aus unterschiedlichen kulturellen Kontexten, verschiedener Religionen oder Lebens- und Liebesformen.

## **2.8. Genderdimension von Gewalt und Ausbeutung**

Kinder und Jugendliche, einschließlich LGBTIQ, erfahren Gewalt und Ausbeutung in unterschiedlichen Formen, die mit Geschlecht und geschlechtsspezifischen Abhängigkeitsverhältnissen und Situationen in Verbindung stehen, und dementsprechend in Prävention und Schutz berücksichtigt werden müssen.

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu auch die Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel (BMFJ/Task Force gegen Menschenhandel, 2016), <https://www.kinderrechte.gv.at/kinderhandel-in-oesterreich/> Zugriff: 30.1.2021

<sup>2</sup> Siehe: [https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/strukturelle\\_gewalt.php](https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/strukturelle_gewalt.php) Zugriff: 30.1.2021

### **3. Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

Wesentlich für eine effektive Präventionsarbeit ist die Gewährleistung funktionierender Kommunikation teamintern und bei Bedarf mit externen Partner\*innen. Um die Anliegen, die Bedürfnisse und den Bedarf, sowie aktuelle Problemlagen der Jugendlichen und die Bedürfnisse des Teams laufend zu erheben sind folgende Standards in der Mobilen Jugendarbeit etabliert:

- regelmäßige Teambesprechungen
- Regelmäßige Teaminterviews/kollegiale Beratung
- Kriseninterventionsplan
- jährliche Mitarbeiter\*innengespräche
- Klausuren zum inhaltlichen Jahresschwerpunkt und zur konzeptionellen Weiterentwicklung
- regelmäßige Team-Supervision
- Vorbesprechung vor den Diensten und Reflexion nach Dienstschluss im Team
- Besuch von Fortbildungen zu aktuellen fachrelevanten Themen aller Mitarbeiter\*innen.
- Hausregeln (keine Gewalt jeglicher Art) in sämtlichen Räumlichkeiten
- Vernetzungsarbeit und Fallbesprechungen mit Netzwerkpartner\*innen
- Mentoring Strukturen

#### **3.1. Risikoanalyse**

Um den Schutz von Jugendlichen vor Gewalt zu erhöhen, ist es wesentlich, eine Risikoanalyse in der Einrichtung durchzuführen. Hierfür wurde bei JAM eine grundlegende strukturelle Risikoanalyse für die bestehenden Räume und Angebote erarbeitet. Zudem erfolgt in Zukunft eine fortlaufende Risikoabschätzung für alle neuen Angebote und Aktivitäten in und außerhalb der Einrichtung.

##### **3.1.1. Strukturelle Risikoanalyse**

Beschäftigte in der Offenen Jugendarbeit haben direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, was einem direkten Risiko entspricht. Des Weiteren ergeben sich indirekte Risiken für Kinder und Jugendliche zum Beispiel durch Kommunikation und mediale Darstellungen beziehungsweise Informationen. Die Risikoanalyse muss von

der Organisation vor Inkrafttreten des Schutzkonzepts durchgeführt werden. Die Strukturelle Risikoanalyse wird mit jeder Evaluierung des Schutzkonzepts wiederholt beziehungsweise aktualisiert. Eine Anleitung zur Selbstüberprüfung findet sich im Download Nr. 15.

### **3.1.2. Risikoanalyse bei JAM**

Die Teammitglieder haben sich im Rahmen des Schutzkonzeptes mit der Risikoanalyse beschäftigt. Es wurde dabei ausgewertet in welchen Arbeitsbereichen und bei welchen Arbeitsweisen ein erhöhtes Risiko besteht.

Da sich die Arbeit der mobilen Jugendarbeit hauptsächlich im Tandem, also zu zweit, abspielt wird das Risiko in der direkten Arbeit geringgehalten. Es herrscht 4-Augen-Prinzip in der Anlaufstelle, bei Projekten, in der Schule und im Außendienst. Bei der Einzelfallhilfe- bei Beratung und Begleitung, ist es höher, da diese Angebote immer wieder auch von einer Person aus dem Team durchgeführt werden. Ein weiteres Risiko bietet das Diensthandy, das jeder Mitarbeiter\*in zusteht und wo es kaum Kontrolle gibt. Um einem erhöhten Risiko vorzubeugen, wurde die Handynutzungsvereinbarung erweitert, sodass die Geschäftsführung die jeweiligen Telefone kontrollieren kann. Die angefertigte Risikoanalyse (nach Download Nr. 15) ist abgespeichert.

### **3.1.3. Kontinuierliche Risikoabschätzung für Angebote**

Alle neuen Projekte und Aktivitäten durchlaufen ebenso eine Risikoanalyse. Diese erfolgt in der Regel im Rahmen der Teaminterviews und der regelmäßigen Teamsitzungen, im Rahmen von Teamklausuren oder fallweise in der Teamarbeit im laufenden Betrieb. Sofern ein Angebot zusätzliche Maßnahmen zur Risikominimierung erfordert, wird dieser Bedarf mit der Geschäftsführung rückbesprochen und im Zuge des jeweiligen Angebotes dokumentiert.

## **3.2. Präventive Maßnahmen<sup>3</sup>**

Die Kernelemente der Präventionsmaßnahmen im Rahmen des Schutzkonzepts bestehen aus dem Verhaltenskodex, den Standards für die Einstellung beziehungsweise Beauftragung von Mitarbeitenden und Freiwilligen sowie für deren

---

<sup>3</sup> Diese orientieren sich an den internationalen Standards von KCS (Keeping Children Safe), [www.keepingchildrensafe.org.uk](http://www.keepingchildrensafe.org.uk), Zugriff: 30.1.2021

Fortbildung, Standards für Kooperation und Kommunikation und einem transparenten Fallmanagementsystem sowie der Benennung zweier Schutzbeauftragten.

### **3.2.1. Verhaltenskodex**

Alle Personen, die für die Mobile Jugendarbeit tätig sind, beziehungsweise von dieser beauftragt werden, unterzeichnen den „Verhaltenskodex Jugendschutz der Offenen Jugendarbeit in Österreich“ und verpflichten sich somit, zu einem geschützten Umfeld für Jugendliche beizutragen. Dies betrifft insbesondere angestellte Mitarbeitende, Honorarkräfte, extern Beauftragte sowie ehrenamtlich Tätige (z.B. Freiwillige, Praktikant\*innen). Der Verhaltenskodex zielt darauf ab, einen professionellen und persönlichen Schutzstandard zu gewährleisten. Mit der Unterschrift der Verhaltensregeln verpflichtet sich der/die Unterzeichnende dazu, aktiv dazu beizutragen, ein Umfeld aufzubauen und zu wahren, welches für Jugendliche sicher ist. Jede\*r in der Organisation Tätige ist für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln verantwortlich. Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist Teil des Einstiegsprozederes für eine Mitarbeit in der Mobilen Jugendarbeit. Die Schutzbeauftragten sorgen dafür, dass jährlich der Verhaltenskodex und die -richtlinien evaluiert und aktualisiert werden. Die unterschriebenen Kodexe werden gesammelt und aufbewahrt.

### **3.2.2. Verhaltensrichtlinien**

- Aus paritätischen Gründen wird darauf geachtet, dass bei Angeboten eine männliche und eine weibliche als Ansprechperson zur Verfügung steht
- Bei Autofahrten: Jugendliche dürfen nicht im Privatauto mitgenommen werden, außer im Notfall auf Anordnung durch die Geschäftsführung.
- Jugendliche mit Beeinträchtigung: pflegerischer Unterstützungsbedarf wird individuell abgeklärt und ggf. eine Einverständniserklärung abgeholt.
- Bei Übernachtungssituationen werden Mädchen\* und Burschen\* in getrennten Schlafräumen untergebracht. Wenn möglich, werden auch die Duschen, Umkleiden und WC's getrennt, ansonsten werden getrennte Dusch- bzw. Umkleidezeiten ausgemacht
- Betreuer\*innen und Jugendliche schlafen räumlich getrennt.

- Wünscht ein\*e Jugendliche\*r ein Vier-Augen-Gespräch mit eine\*m Mitarbeiter\*in, wird ein anderes Teammitglied informiert und geschlossene Räume werden vermieden.
- Es gilt eine Trennung zwischen privatem und beruflichem Handykontakt. Im Sinne des Schutzes der Jugendlichen und der Privatsphäre der Beschäftigten sollte deshalb der Kontakt mit Jugendlichen ausschließlich über die berufliche Handynummer erfolgen. Dies gilt insbesondere auch für Social Media Accounts.
- Die Jugendlichen sind auf Fotos nicht erkenntlich außer mit Ihrem Einverständnis.

### **3.2.3. Personaleinstellung<sup>4</sup>**

Alle Beschäftigten in der Mobilen Jugendarbeit, also Mobile Jugendarbeiter\*innen, sonstige Beschäftigte, Freiwillige, sowie ehrenamtlich Tätige werden sorgfältig ausgewählt und überprüft. Stellenausschreibungen enthalten standardmäßig einen Hinweis auf das geltende Schutzkonzept der Einrichtung. Im Zuge des Einstellungs- bzw. Auswahlverfahrens werden Fragen zum Schutz von Jugendlichen im persönlichen Interview beziehungsweise Auswahlgespräch erörtert. Die Identifikation mit dem Schutzkonzept sowie die Unterschrift des Verhaltenskodex sind Voraussetzung für eine Einstellung. Bei der Aufnahme der Beschäftigten sowie bei Vereinbarungen mit Freiwilligen und extern/freiberuflich Tätigen wird die Haltung zu Gewalt an Jugendlichen thematisiert. Ein so genanntes „erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis“ ist vorzulegen, sofern es sich um eine längerfristige und regelmäßige Tätigkeit handelt, welche einen direkten Kontakt zu Jugendlichen vorsieht. Die Führungszeugnisse der Beschäftigten werden von der Geschäftsführung gesammelt und aufbewahrt. Alle Beschäftigten werden über den Inhalt des Schutzkonzeptes der Einrichtung in einem persönlichen Gespräch informiert.

### **3.2.3. Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildung**

Die Organisation trägt dafür Sorge, dass alle Beschäftigten Basiskenntnisse über Gewaltprävention und gewaltfreien Umgang, inklusive sexualisierte Gewalt und das Erkennen von Signalen haben und dass die Beschäftigten Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention und Intervention in Anspruch nehmen können. Dazu werden

---

<sup>4</sup> Siehe Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen: [https://www.kjig-ooe.at/Mediendateien/Leitfaden\\_fuer\\_gewaltfreie\\_Lebensraeume\\_.pdf](https://www.kjig-ooe.at/Mediendateien/Leitfaden_fuer_gewaltfreie_Lebensraeume_.pdf), Zugriff: 30.1.2021 sowie Leitfaden Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit des Steirischen Dachverbands der Offenen Jugendarbeit, [http://www.dv-jugend.at/wp-content/uploads/2020/02/Schutzkonzept\\_2020\\_screen\\_2.pdf](http://www.dv-jugend.at/wp-content/uploads/2020/02/Schutzkonzept_2020_screen_2.pdf), Zugriff: 30.1.2021

Informationsveranstaltungen und Schulungen für den angesprochenen Kreis der Mitarbeitenden angeboten.

#### **3.2.4. Schutzbeauftragte**

Die Organisation beauftragt zwei Ansprechpersonen, die die Rolle einer/s Schutzbeauftragten und ihrer bzw. seiner Stellvertretung übernehmen. Zentrale Aufgaben der/des Schutzbeauftragten sind:

- Begleitung und Sicherstellung der Umsetzung des Schutzkonzepts
- Durchführung der Risikoanalysen
- Ansprechperson bei Verdachtsfällen sowie Betreuung und Krisenmanagement
- Schnittstelle zu Leitung und externen Einrichtungen

#### **3.2.5. Standards zur Öffentlichkeitsarbeit und Persönlichkeitsrechte<sup>5</sup>**

Bei der Herstellung und Verbreitung von Inhalten in (Sozialen) Medien berücksichtigt die Organisation die Standards der DSGVO (DatenschutzGrundverordnung der EU 2016/679), wahrt die Würde der Jugendlichen und schützt deren Identität. Die Organisation informiert dabei über die Richtlinien für die Berichterstattung, inklusive spezieller Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Jugendliche. Die Mobile Jugendarbeit verpflichtet sich zu einem sorgfältigen Umgang mit dem Erstellen und der Veröffentlichung von Fotos von Jugendlichen. Für die detaillierten Regelungen zu Zustimmungs- und Einverständniserklärungen, Datenschutz und das Recht am eigenen Bild verweisen wir auf die bei JAM ausgehängten Richtlinien auf Grundlage der DSGVO.

### **3.3. Fallmanagement**

Sollte ein Verdachtsfall in der Organisation bekannt werden, kommen folgende Grundlagen zur Anwendung:

- das Handlungsschema für den Verdachts- beziehungsweise Krisenfall
- Zuständigkeit der/des Schutzbeauftragten
- Prüfung und Abklärung des Falls durch die/den Schutzbeauftragte/n gemeinsam mit der Leitung
- Meldeformular

---

<sup>5</sup> Basierend insbesondere auf Kindernothilfe e.V. und ECPAT International

Die Organisation geht jedem gemeldeten Verdachtsfall nach. Für die professionelle Abwicklung wurden entsprechende Leitlinien für den Krisenfall entwickelt. Das Fallmanagement-Prozedere stellt einen Bezugsrahmen für die Organisation dar und soll den Informationsfluss zwischen den Akteur\*innen sicherstellen.

Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement-Systems sind das Wohl und der Schutz des jungen Menschen. Der rasche Zugang zu Hilfsangeboten ist zu gewährleisten, um weiteren Schaden abzuwenden. Das Fallmanagement-System ist allen Beschäftigten sowie den Freiwilligen und sonstigen Dienstleister\*innen bekannt. Ferner sind alle Kooperationspartner\*innen über die Abläufe dieses Systems informiert. Kinder und Jugendliche werden in angemessener Form und verständlicher Sprache über das Beschwerdemanagement sowie die Ansprechpersonen informiert.

Bei allen Verdachtsfällen ist es zunächst von zentraler Bedeutung, Ruhe zu bewahren und sowohl das Opfer als auch die verdächtige Person nie unmittelbar zum Vorfall zu befragen. Der Opferschutz hat höchste Priorität. Dies beinhaltet eine sensible Vorgehensweise. Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen.

Für Organisationen der Offenen Jugendarbeit besteht eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe. Die Mitteilungspflicht trifft immer die Einrichtung, sofern die mitteilungspflichtigen Personen ihre Tätigkeit nicht selbständig ausüben.

Die Mitteilungspflicht und die Anzeige sind österreichweit einheitlich geregelt<sup>6</sup>.

Welche Person konkret die Mitteilung zu erstatten hat, ist nach den organisationsinternen Dienstvorschriften und Kommunikationsregeln zu beurteilen. Es ist möglich und meist empfehlenswert, sich bei einer Anzeige vorher darüber zu informieren, welche Folgen und behördlichen Schritte sie nach sich zieht, damit man gut abwägen kann, ob man sie einbringt. Dies kann man beispielsweise bei den Kinderschutzzentren<sup>7</sup> machen.

---

<sup>6</sup> Infos und Meldeblatt unter: <https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht/> Zugriff: 30.1.2021

<sup>7</sup> <http://www.oe-kinderschutzzentren.at> Zugriff: 30.1.2021

Bis zur Klärung der Vorwürfe wird die Zusammenarbeit mit der in Verdacht geratenen Person ruhend gestellt. Die Abklärungen sind gemäß Datenschutzrichtlinien sowie auf der Basis eines fairen Verfahrens durchzuführen.

Die jeweiligen Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen werden notwendigerweise nach organisationsinternen und -externen Personen differenziert.

### **Leitlinien für den Krisenfall – Vorgehen im Verdachtsfall**

Die zentrale Anlaufstelle für alle Verdachtsfälle sind die Schutzbeauftragte, sowie die Geschäftsführung der Organisation. Diese führt die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Leitung über die weiteren Schritte. Die betroffenen Personen werden über das Vorgehen unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten informiert.

Grundsätzlich können drei verschiedene Fallkonstellationen unterschieden werden, mit denen die Organisation konfrontiert werden kann:

- Der Verdachtsfall betrifft eine Person aus dem Kreis der Beschäftigten beziehungsweise Personen, die über eine Tätigkeit oder einen Auftrag für die Organisation Zugang zu Kindern und Jugendlichen erlangt haben, wie zum Beispiel externe Trainer\*innen, Freiwillige, etc.
- Beschäftigte der Organisation erfahren von Gewalt zwischen Kindern bzw. Jugendlichen, die Nutzer\*innen ihrer Einrichtung sind und in ihre unmittelbare Zuständigkeit fallen.
- Beschäftigte der Organisation erfahren von Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung ihrer Organisation liegt, zum Beispiel innerhalb der Familie oder Schule.

Eine Checkliste für den Verdachtsfall findet sich im Download Nr. 9, der Ablauf bei Verdacht auf Missbrauch im Download Nr. 10, ein Überblick zum Fallmanagement-Prozedere im Download Nr. 11, das interne Meldeformular zur Meldung an die/den Schutzbeauftragte/n als Download Nr. 12, sowie die Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe im Download Nr. 13.

### **3.4. Dokumentation und Weiterentwicklung**

Einrichtungsintern wird die Umsetzung des Schutzkonzepts regelmäßig überprüft. Dies geschieht beispielsweise durch folgende Maßnahmen:

- Die Geschäftsführung sorgt dafür, dass alle Mitarbeiter\*innen das Schutzkonzept lesen und verstanden haben.
- Das Schutzkonzept wird als fixer Themenschwerpunkt jährlich evaluiert. Darüber hinaus tauschen sich pädagogisches Team und Geschäftsführung laufend über den aktuellen Stand in der Einrichtung und Neuigkeiten im Bereich Jugendschutz aus. Die Teammitglieder informieren sich gegenseitig und planen notwendige Fortbildungen.
- In der Teamsitzung wird das Thema Schutzkonzept regelmäßig besprochen. Ziel ist es, einen Prozess fortlaufenden organisationsinternen Lernens zur Verbesserung des Schutzsystems für Jugendliche zu erwirken.
- Jeder einzelne (Verdachts-)Fall wird nach den vorgegebenen Strukturen dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt.
- Vorfälle und Beschwerden werden nicht nur professionell gehandhabt, sie dienen auch dem Lernprozess innerhalb der Einrichtung.

## **4. Bekanntmachen und Kommunikation des Schutzkonzepts**

JAM veröffentlicht das Schutzkonzept auf ihrer Website und informiert die wichtigsten Systempartner\*innen und Fördergeber\*innen. Die Organisation achtet ebenfalls auf die Bekanntmachung ihres Schutzkonzeptes und kommuniziert dies an die jeweiligen Dialoggruppen (Informationsplakate in den jeweiligen Anlaufstellen, Informationen über die jeweiligen Sozialen Medien)

Das Schutzkonzept wurde von JAM über das Jahr 2023 hinweg erarbeitet und im Januar 2024 niedergeschrieben. Das Schutzkonzept versteht sich als ein fortlaufender Prozess innerhalb von JAM und wird stetig analysiert und weiterentwickelt.